



Stand öffentliche Mitwirkung

Änderung Baulinienplan Seeweg (Seeufer), Stickelbergerstrasse

Planungsbericht

Projekt Nr. 1006090.1

Datei: Planungsbericht.docx

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	tme		bbi	22.01.2026
pme				18.02.2026

Exemplar für:

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Uttwil wurde die Festlegung der eigentümergebundenen Gewässerräume durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne) daraufhin überprüft, ob ein Koordinationsbedarf mit der Gewässerraumfestlegung besteht.

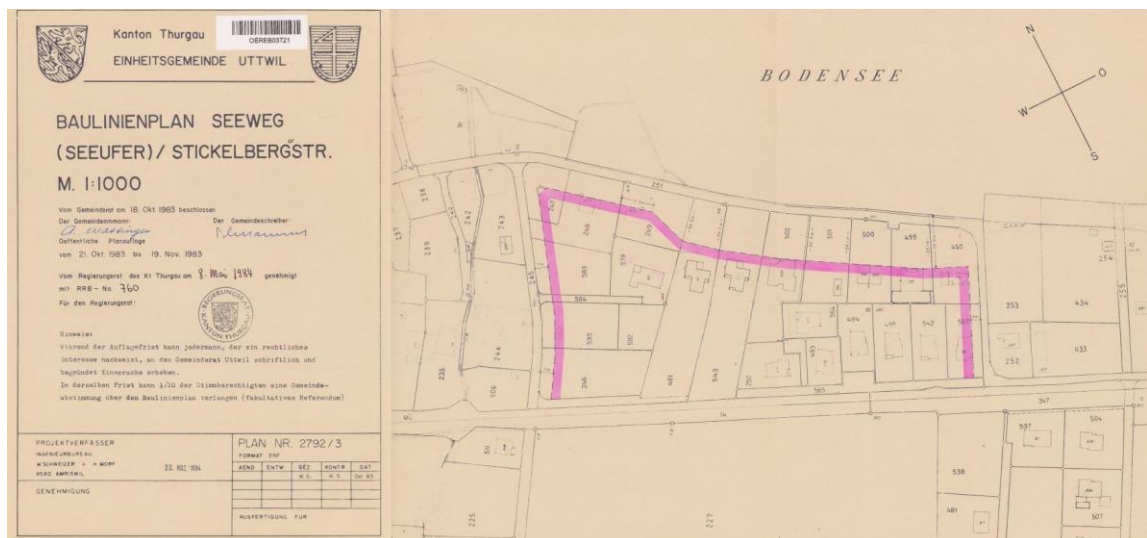
Im Gebiet des Seewegs bestehen keine Konflikte zwischen der Gewässerraumausscheidung und dem Baulinienplan. Auf Antrag von Grundeigentümern soll aber trotzdem überprüft werden, ob der bestehende Baulinienplan im Gebiet entlang des Seeufers und der Stickelbergerstrasse allenfalls aufgehoben werden kann.

2. Änderung Baulinienplan Seeweg/Stickelbergerstrasse

Zweck des Baulinienplans:

Der Baulinienplan Seeweg/Stickelbergerstrasse in Uttwil wurde am 08.05.1983 mit RRB Nr. 760 genehmigt. Im dazugehörigen Genehmigungsentscheid ist kein Zweck beschrieben.

Der Zweck des Baulinienplans war aber vermutlich, die Fläche für eine Unterführung unter den Bahngleisen der SBB sowie eines Trottoirs entlang der Stickelbergerstrasse freizuhalten. Zusätzlich sollte auch der (Vorgarten-)Bereich entlang des Bodenseeufer von Bauten und Anlagen freigehalten werden.



Auswirkungen bei Aufhebung:

Eine vollständige Aufhebung des Baulinienplans Seeweg/Stickelbergerstrasse hätte folgende Auswirkungen:

- Der minimale Abstand gegenüber dem Bodensee für Bauten und Anlagen würde verkleinert und auf die Gewässerraumlinie gesetzt. Dadurch würde eine teilweise Bebauung des heute noch offenen Vorgarten-/Uferbereichs ermöglicht.
- Entlang der Stickelbergerstrasse würde der Strassenabstand von ca. 7 m auf den gesetzlich geforderten Mindestabstand gegenüber Gemeindestrassen von 3 m reduziert.

- Heute verläuft eine Kanalisationsleitung durch einige Parzellen entlang der Stickelbergerstrasse. Mit der Baulinie wurde auch abgesichert, dass diese Leitung nicht überbaut werden kann. Durch eine Aufhebung des Baulinienplans ist dies je nach Lage der Leitungen nicht mehr sichergestellt. Es besteht aber weiterhin ein privatrechtliches Durchleitungsrecht.

Abwägung des Gemeinderates:

Der neu ausgeschiedene Gewässerraum widerspricht den Baulinien nicht, weshalb eine Aufhebung des **gesamten** Baulinienplan Seeweg/Stickelbergerstrasse nicht zwingend notwendig ist.

Die Stickelbergerstrasse ist eine reine Erschliessungsstrasse mit ausschliesslich lokalem Verkehr. Sie dient nicht dem regionalen Fuss- oder Veloverkehr und ist auch nicht im kommunalen Richtplan enthalten. Selbst wenn künftig ein Trottoir realisiert werden möchte, erfordert dies nicht zwingend eine Baulinie. Die Idee einer Unterführung unter den Bahngleisen hindurch wurde bereits seit längerem fallengelassen. Damit entfällt die Notwendigkeit, entlang der Stickelbergerstrasse eine Baulinie vorzusehen.

Dazu kommt, dass vom Baulinienplan entlang der Stickelbergerstrasse mehrfach abgewichen worden ist (Parzellen Nrn. 248, 583 und 593).

Die Kanalisationsleitung verläuft mit einem maximalen Abstand von ungefähr 2 m von der Stickelbergerstrasse entfernt. Bei einer Aufhebung der Baulinien gilt der gesetzlich vorgeschriebene Strassenabstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gemeindestrassen von 3 m, wodurch die Kanalisationsleitung immer noch mit rund einem Meter vor einer Überbauung geschützt ist. Ein vergrösserter Strassenabstand durch die Baulinien ist daher nicht notwendig.

Die Baulinien entlang der Stickelbergerstrasse sind demnach nicht mehr erforderlich und können aufgehoben werden.

Im nördlichen Bereich entlang des Seewegs soll am vergrösserte Strassen- und Gewässerabstand festgehalten werden, um den Uferbereich offen zu halten und damit die Siedlungsabgrenzung bzw. das Landschaftsbild zu erhalten.

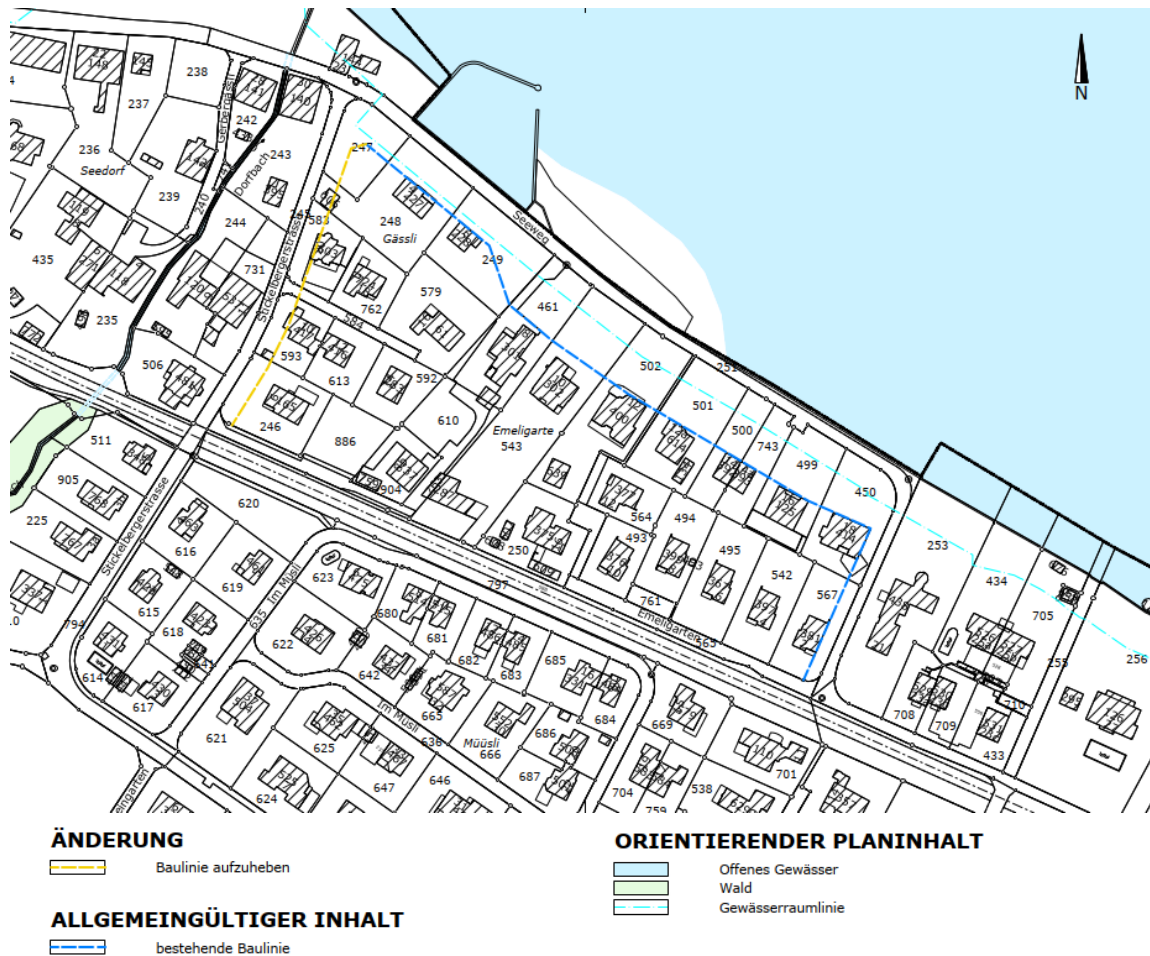


Foto Uferbereich

Die Baulinie entlang des Seewegs an der Ostseite des Geltungsbereichs soll ebenfalls belassen werden. Sie wahrt mit dem vergrösserten Strassenabstand von 5 m zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des Seewegs, der heute mit einer Breite von 4 m nur sehr schmal ausgebaut ist.

Antrag:

Der Baulinienplan kann geändert und entlang der Stickelbergerstrasse aufgehoben werden. Entlang des Seewegs bleiben die Baulinien aber weiterhin bestehen.



3. Verfahren

3.1 Mitwirkung

Die vorliegende Änderung des Baulinienplans wird nach der Freigabe des Gemeinderates vom 17.02.2026 während der Frist vom 27.02.2026 bis 26.03.2026 einer öffentlichen Mitwirkung unterstellt.

(anschliessend zu ergänzen)

3.2 Gemeinderatsbeschluss, öffentliche Auflage

Die vorliegende Änderung des Baulinienplans muss vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend während 20 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

3.3 Genehmigung DBU

Dem kantonalen Departement für Bau und Umwelt (DBU) wird beantragt, der vorliegenden Änderung des Baulinienplans Seeweg zu genehmigen.

NRP Ingenieure AG

Boris Binzegger
Standortbereichsleiter
Raumplanung Amriswil

Pascal Meile
Projektleiter
Raumplanung